

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

A.

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistungspflicht zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen.

Zu den Vermögensansprüchen zählen auch batagis, bedingte, befristete und verjährende Forderungen.

Nicht zu den Vermögensansprüchen zählen z. B. unvollkommen Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wettschulden), Gesetzesrechte (z. B. das Recht zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche.

B.

Keine Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die

- Aussonderungsansprüche (z. B. auf Grund Eigentums oder Eigentumsvorbehalt)
- Absonderungsansprüche (z. B. auf Grund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung)

geltend machen können. Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit Insolvenzgläubiger, als die Sicherheit hinter der Forderung zurückbleibt.

C.

Insolvenzgläubiger (jedoch keine nachrangigen Insolvenzgläubiger, vgl. Abschnitt D. Nr. 7) – sofern die Forderung angemeldet und weder vom Insolvenzverwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten ist – nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubiger-versammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensentwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen (z. B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubiger-ausschusses, Fortführung des Betriebes). Gleiches gilt auch für die Insolvenzgläubiger mit bestrittenen Forderungen, für Absonderungsberechtigte und für Gläubiger mit aufschließend bedingten Forderungen, sofern diesen Gläubigern jeweils eigens ein Stimmrecht zuerkannt wird. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen.

D.

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter – nicht beim Insolvenzgericht – anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache und zweckmäßig mit einer Zweitchrift. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

- Der Betrag ist in Euro (EUR) anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen noch in Deutscher Mark sind deshalb zu dem festgesetzten Kurs von 1,95583 Deutsche Mark für 1 Euro in Euro umzurechnen und ebenfalls nur mit EUR-Beträgen anzumelden. Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbe-

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind:

- die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
- die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am gerichtlichen Insolvenzverfahren entstehen; Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- Forderungen auf eine unentgegesezliche Leistung des Schuldners;
- Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
- gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren ver einbart worden ist.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner

- die Forderungen von Pflichttitalsberechtigten;
- die Ansprüche aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Die Berücksichtigung der nachrangigen Forderungen erfolgt in der unter a)–h) aufgeführten Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beiträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem kostenpflichtigen besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den/die Bestreitenden betreiben können. Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten und damit festgestellt werden, erhalten keine Nachricht. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

E. Hinweis zum Insolvenzgeld

Gesetzliche Vorschriften:
§§ 183–189, 323, 324, 327 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) oder bei einem anderen Insolvenzverfahren für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist in der Regel jenes Arbeitsamt, welches für die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.

Nähtere Auskünfte zum Insolvenzgeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Arbeitsämter.

Die Regelungen über das Insolvenzgeld gelten entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter.

Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzgeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

F. Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren

In Insolvenzverfahren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gerichtliche Entscheidungen den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung zu Kenntnis gebracht, die in Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger vorgenommen wird.

Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,¹⁾²⁾
- die Frist zur Anmeldung von Forderungen,¹⁾²⁾
- der Berichtstermin,¹⁾²⁾
- der Prüfungstermin,¹⁾²⁾
- der Name des Insolvenzverwalters (Schwalters oder Treuhänders),¹⁾²⁾
- ein etwaiger besonderer Prüfungstermin,
- die Einberufung einer Gläubigerversammlung,
- ein etwaiger Eröffnungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan,³⁾
- der Schlusstermin,
- die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens ggf. mit Ankündigung der Restschuldbefreiung,¹⁾
- die Versagung der Restschuldbefreiung,
- die Erteilung der Restschuldbefreiung,
- der Widerruf der Restschuldbefreiung.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich auch im Bundesanzeiger.

In den mit ²⁾ gekennzeichneten Fällen der Bekanntmachung erhalten die Insolvenzgläubiger eine besondere Nachricht.

Öffentliche Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen auch durch den Insolvenzverwalter, wenn eine Verteilung an die Insolvenzgläubiger vorzunehmen ist. Der Insolvenzverwalter macht dann die Summe der Insolvenzforderungen und den für eine Verteilung verfügbaren Massebestand bekannt.

Anmerkungen

- Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z. B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen.

- An die Stelle des Insolvenzverwalters tritt
 - in Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner der Schwatter,
 - im vereinfachten Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) der Treuhänder.

- Die Begriffe „Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Schwatter, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzverwalterin, Schwatterin, Treuhänderin“.